

**Anfrage Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz am 11.01.2018**  
**hier: „Himmelgeister Rheinbogen – Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Deichsanierung“**

**Frage 1:**

Wie wird bei der Deichsanierung am Himmelgeister Rheinbogen die Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gewährleistet?

**Antwort:**

Derzeit wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung des Himmelgeister Rheinbogens durch die Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses müssen alle relevanten Belange (z.B. Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, Eigentumsbelange) durch die Planfeststellungsbehörde gewürdigt werden. Nach erfolgter Abwägung werden dann die entscheidungsrelevanten Gründe in der Begründung dargestellt. Da noch nicht bekannt ist, zu welchem Ergebnis die Planfeststellungsbehörde nach dieser Abwägung kommen wird, kann zur Art und Weise der Berücksichtigung der WRRL bei der Deichsanierung noch keine Aussage getroffen werden.

**Frage 2:**

Wie können die im Umsetzungsfahrplan des Bewirtschaftungsplanes der WRRL vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet und umgesetzt werden?

**Antwort:**

Im Umsetzungsfahrplan werden Einzelmaßnahmen dargestellt, die der Erreichung der Ziele der WRRL dienen sollen. Die Umsetzung dieser Einzelmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Entscheidung im jeweiligen Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung). In diesen Zulassungsverfahren müssen neben der Umweltverträglichkeit des Vorhabens die Flächenverfügbarkeit und die konkrete Ausführung des Vorhabens nach vorheriger Variantenprüfung geklärt werden.

Dieser Vorbehalt wird in den Umsetzungsfahrplänen z.B. durch die gelb umrandeten Einzelmaßnahmen („Maßnahmen überprüfen“) deutlich.

Neben diesen Kriterien spielt bei der Umsetzung von Maßnahmen auch die Finanzierbarkeit eine Rolle.

Bei der konkreten Planung wurden im Vorfeld mehrere Varianten geprüft. Verschiedene Varianten umfassten die Zurückverlegung des Deiches. Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurde zunächst eine Rückverlegung zur Gewinnung zusätzlicher Retentionsflächen favorisiert. Aufgrund des zu erwartenden erheblichen Kostenaufwandes für den Grunderwerb musste eine Deichrückverlegung jedoch verworfen werden. Die Stadt Düsseldorf wurde vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert (Schreiben vom 05.09.2005), die Sanierung in vorhandener Trasse weiter zu betrachten. Diese Entscheidung lag der Planung zu Grunde.

**Frage 3:**

Welche (ökonomischen) Folgen kann die Nichtbeachtung der WRRL haben?

**Antwort:**

Sollten die Ziele der WRRL nicht bis 2027 erreicht werden, könnte dies ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen. Eine Aussage, ob und wie dies geschehen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Beigeordnete Stulgies